

BUNDESRAT

Bericht über die 349. Sitzung

Bonn, den 6. März 1970

Tagesordnung:

- Gedenkworte für die Opfer der Brandstiftung im Altersheim der Israelitischen Gemeinde in München und der Flugzeugkollaterale 41 A
- Zur Tagesordnung 41 C
- Zustimmung zur Weitergeltung der Geschäftsordnung für das Verfahren nach Art. 115 d GG und der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses 41 C
- Zehntes Strafrechtsänderungsgesetz (Drucksache 115/70) 41 D
Dr. Heinsen (Hamburg) 41 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 42 B
- . . . Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (. . . BesÄndG) (Drucksache 116/70) 42 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 42 B
- Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1970) (Drucksache 81/70) 42 B
Vizepräsident Osswald 42 C
Dr. Heinsen (Hamburg) Berichterstatter 42 D
Fink (Bayern) 45 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 46 C
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 90/70) 46 C
Dr. Strelitz (Hessen) 46 C
- Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 46 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr (Drucksache 41/70) 46 D
- Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 47 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Drucksache 48/70) . . . 47 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 47 A

- Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes** (Drucksache 42/70) 47 B
 Wertz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 49 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß
 Art. 76 Abs. 2 GG; Annahme einer Ent-
 schließung 47 B
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes** (Drucksache 39/70) 49 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß
 Art. 76 Abs. 2 GG 49 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 zu dem am 21. Juli 1959 in Paris unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern** (Drucksache 72/70) 49 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß
 Art. 76 Abs. 2 GG 49 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1967 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene** (Drucksache 44/70) 50 A
Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen, welche von den italienischen Trägern der Krankenversicherung in Italien an Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland versicherter italienischer Arbeitnehmer gewährt wurden, durch die deutschen zuständigen Träger der Krankenversicherung** (Drucksache 40/70) 50 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß
 Art. 76 Abs. 2 GG 49 D
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes** (Drucksache 106/70) 50 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 50 B
- Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg** (Drucksache 684/69, zu Drucksache 684/69) 50 C
Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 684/69, zu Drucksache 684/69 50 C
- Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Filmförderungsanstalt** (Drucksache 30/70) . . . 50 C
Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 30/1/70 50 C
- Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen** (Drucksache 45/70) 50 C
Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 45/70 50 C
- Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses** (Drucksache 46/70) 50 C
Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 46/70 50 C
- Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Dampfkesselausschusses** (Drucksache 47/70) . . . 50 D
Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 47/70 50 C
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 105/70) 50 D
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 50 D
- Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder (UStErstVO)** (Drucksache 56/70) 47 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 47 C
- Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen** (Drucksache 74/70) 47 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 47 D

Vorschlag für die Berufung von fünf Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Deutschen Bundespost (Drucksache 674/69) 47 D

B e s c h l u ß : Billigung des Vorschlages in Drucksache 674/1/69; als Vertreter Schleswig-Holsteins ist Landesminister Dr. Hartwig Schlegelberger einzusetzen 48 A

Nächste Sitzung 48 A

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Oswald,
Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Schieler, Justizminister
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des
Innern

Berlin:

Hoppe, Senator für Justiz

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Speckmann, Senator für Finanzen

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister des Innern
Dr. Lang, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Innenminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Jahn, Bundesminister der Justiz
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundeskanzler

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

349. Sitzung

Bonn, den 6. März 1970

Beginn: 10.04 Uhr.

Vizepräsident Osswald: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 349. Sitzung des Bundesrates.

Der Herr Präsident und der Erste Vizepräsident sind verhindert, die heutige Sitzung zu leiten; ich vertrete sie.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Meine Damen und Herren! Seit unserer Plenarsitzung am 13. Februar sind in der Bundesrepublik weitere **Akte politischen Terrors** begangen worden. Die erschütterndste Nachricht kam aus München, wo durch **Brandstiftung im Altersheim der Israelitischen Gemeinde** wehrlose Menschen einen grauenvollen Tod erlitten. Auch die Reihe der **Flugzeugattentate** wurde durch mehrere gewissenlose Anschläge fortgesetzt, wobei 47 Menschen ihr Leben lassen mußten.

Der Bundesrat gedenkt mit Trauer der unschuldigen Opfer dieser schrecklichen und sinnlosen Taten. Er teilt die Entrüstung, welche die Menschen in aller Welt angesichts dieser Gewaltakte empfinden. Es muß alles geschehen, was geeignet ist, die Wiederholung solcher Verbrechen zu verhindern.

Die **Fachminister der Länder** haben inzwischen gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern die ersten **notwendigen Maßnahmen ergriffen**. Der Bundesrat wird die Bundesregierung bei allen Schritten unterstützen, die dem Schutz menschlichen Lebens und der Sicherheit des Luftverkehrs dienen. Eine sehr ernste Mahnung richtet der Bundesrat an alle, die für Terrorakte, welcher Art sie auch immer sein mögen, direkt oder indirekt Verantwortung tragen. Gerade wir Deutschen wissen aus den Erfahrungen unserer Geschichte, daß Gewaltanwendung das schlechteste und das ungeeignetste Mittel zur Lösung von Konflikten ist. Gewalt und Terror führen zwangsläufig zu neuer Gewalt und neuem Terror. Am Ende steht nichts als immer nur neues Leid. Der Bundesrat appelliert an die Einsicht aller, auf Gewalt zu verzichten und den Weg des friedlichen Verständnisses zu gehen. — Ich danke Ihnen.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Wir sind übereingekommen, sie um die Beratung des Beschlusses des Deutschen Bundestages, daß die **Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d GG** und die **Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses** auch für die VI. Wahlperiode gelten sollen, zu ergänzen. Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir im übrigen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist.

Darf ich der Einfachheit halber gleich fragen, wer der **Weitergeltung der beiden eben erwähnten Geschäftsordnungen** zustimmen will. Ist jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle also fest, daß einstimmig so **beschlossen** ist. (D)

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Zehntes Strafrechtsänderungsgesetz (Drucksache 115/70).

Keine Berichterstattung! — Eine Wortmeldung von Hamburg!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin hier nicht Berichterstat-ter, ich habe auch nicht vor, von Kindern und Menschen zu sprechen. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, daß seit Bestehen dieses Hohen Hauses jahrelang Klage darüber geführt worden ist, daß **Initiativgesetzentwürfe des Bundesrates** monatelang bei der Bundesregierung und dann auch im Bundestag geschlummert haben. Wir haben sogar vor einem Jahr erst den Artikel 76 GG deswegen geändert, um wenigstens der Bundesregierung eine Frist zur Weiterleitung an den Bundestag von drei Monaten zu setzen.

Gerade vor diesem Hintergrund möchte ich mit Freude darauf hinweisen, daß dieser Entwurf von Hamburg am 6. Januar beim Bundesrat eingebracht worden ist, am 23. Januar vom Bundesrat beschlossen und postwendend von der Bundesregierung an den Bundestag weitergeleitet worden ist, so daß dieser Entwurf schon eine Woche nach der Behandlung im ersten Durchgang hier, nämlich am 30. Ja-

(A) nuar, vom Bundestag in erster Lesung behandelt wurde und am 26. Februar in zweiter und dritter Lesung. Heute, am 6. März, genau zwei Monate nach der Einbringung, haben wir ihn hier wieder im zweiten Durchgang. Ich meine, das sollte festgehalten werden.

Um so mehr betrübt es mich allerdings, daß heute hier ein Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegt und damit die schnelle Verabschiedung, an der uns in Hamburg ganz besonders liegt, in Frage gestellt wird. Ich meine, die Fassung des Gesetzes gibt auch dem Lande Baden-Württemberg die Möglichkeit, alles das zu tun, was notwendig ist, um der Verhältnisse an einigen Orten Herr zu werden. Ich möchte Sie also bitten, diesem Antrag nicht stattzugeben.

Andererseits möchte ich aber Ihnen, meine Damen und Herren, den Mitgliedern dieses Hohen Hauses, und zweitens der Bundesregierung und insbesondere Ihnen, Herr Bundesjustizminister, aber vor allem auch den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, und dort wiederum des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, den **Dank des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg**, den Dank der Hamburger Bürger — nehmen Sie vielleicht die betroffenen Damen, deren Gewerbefreiheit dadurch eingeschränkt wird, aus! — und vor allem den Dank der Eltern der Kinder von St. Pauli aussprechen, daß ihrem Anliegen so prompt Rechnung getragen worden ist.

(B)

Vizepräsident Osswald: Der federführende Ausschuss empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Das Land Baden-Württemberg stellt aus dem in Drucksache 115/1/70 ersichtlichen Grund den Antrag, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Der Antrag des Landes Baden-Württemberg hat in seinem Bezug nur einen Punkt. Ich lasse daher zunächst darüber abstimmen, wer der Anrufung des Vermittlungsausschusses seine Zustimmung geben will. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist damit abgelehnt.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

... **Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (... BesÄndG)** (Drucksache 116/70).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 3, der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1970) (Drucksache 81/70).

Ich darf hier zunächst generell zu dem Verfahren (C) eine **grundsätzliche Bemerkung für den Bundesrat** abgeben.

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf dem Bundesrat mit Schreiben vom 5. Februar 1970, eingegangen am 6. Februar, als besonders eilbedürftig vorgelegt. Sie wäre nach Art. 76 Abs. 2 GG berechtigt gewesen, die Vorlage nach drei Wochen, das heißt mit Ablauf des 27. Februar, dem Bundestag zuzuleiten, obwohl noch keine Stellungnahme des Bundesrates vorlag. Dieses Verfahren hätte der Eilbedürftigkeit der Vorlage Rechnung getragen. Die nachträgliche Stellungnahme des Bundesrates hätte die Bundesregierung dem Bundestag unverzüglich nachreichen müssen.

Anstatt dieses im Grundgesetz geregelte Verfahren einzuschlagen, ist derselbe Gesetzentwurf noch einmal aus der Mitte des Bundestages eingebracht und am 27. Februar im Bundestag in erster Lesung beraten worden. Der zuständige Bundestagsausschuss beabsichtigt, ihn am 11. und 12. März zu behandeln.

Durch dieses Verfahren sind die **verfassungsmäßigen Befugnisse des Bundesrates wesentlich verkürzt** worden. Die Beratungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse im ersten Durchgang laufen praktisch leer.

Diese Auffassung möchte ich mit Ihrer Zustimmung, meine Damen und Herren, dem Bundestagspräsidenten mitteilen und im Interesse der guten Zusammenarbeit der beiden Gesetzgebungsorgane nachdrücklich darum ersuchen, daß der Bundestag das im Grundgesetz für eilbedürftige Vorlagen vorgeschriebene Verfahren auch bei der Ausübung seines unbestreitbaren Initiativrechts berücksichtigt, damit die gleichzeitige Behandlung eines Gesetzentwurfs als Bundestagsinitiative im Bundestag und als Regierungsvorlage im Bundesrat künftig vermieden wird.

Andererseits ist das sachliche Interesse des Bundestags, das sich hinter dem Verfahrensverstoß verbirgt, anzuerkennen: Das Straffreiheitsgesetz 1970 korrespondiert mit der Dritten Strafrechtsnovelle und soll gleichzeitig mit dieser in Kraft treten.

Ich darf nun die Aussprache zu diesem Punkt eröffnen. Das Wort hat zunächst der Berichterstatter, Herr Senator Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes 1970 steht in einem engen inneren Zusammenhang mit den beiden zur Zeit im Sonderausschuss des Deutschen Bundestages beratenen Initiativgesetzentwürfen zur **Reform des sogenannten Demonstrationsstrafrechts**, genauer: der Tatbestände des Widerstands gegen die Staatsgewalt und der Straftaten wider die öffentliche Ordnung. Dieser Teil unseres Strafgesetzbuches ist nach heute einhelliger Meinung noch von den Ordnungsvorstellungen des kaiserlichen Deutschlands geprägt. Während man beim Erlaß

(A) des Strafgesetzbuches im Jahre 1871 davon ausging, daß es nicht Sache der „Masse“ sei — um den damals üblichen Ausdruck zu gebrauchen —, ihre Meinung zu artikulieren, beruht das Grundgesetz auf der demokratischen Willensbildung von unten nach oben und auf Grundrechten, hier der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, die dem Staatsbürger einen bestimmten, strafrechtlich nicht einschränkbaren Freiheitsraum garantieren. Diese Reformbedürftigkeit unseres Strafrechts ist durch die politischen Demonstrationen der letzten drei Jahre in drastischer Weise aktualisiert worden.

Ohne in eine tiefschürfende Untersuchung der Ursachen dieser Demonstrationen und ihrer Ausschreitungen einzutreten, möchte ich drei Punkte hier feststellen.

Erstens. Viele dieser Ursachen erscheinen durchaus verständlich — allgemeine Ursachen, wie etwa verschleppte Reformen unserer Gesellschaft und besonders unseres Bildungswesens und die daraus entstandenen Mißstände, sowie spezielle Ursachen, wie etwa das Attentat auf einen Studentenführer.

Zweitens. Dieses Verständnis entschuldigt allerdings in keiner Weise die Ausschreitungen, insbesondere nicht die Gewaltmaßnahmen gegen Menschen und Sachen. Auch eine Amnestie hat keine solche Entschuldigung zum Inhalt.

Drittens. Diejenigen, die unsere Rechtsordnung und die Sicherheit unserer Bürger vor diesen Ausschreitungen zu schützen hatten, sahen sich in der schlechten Position, sich auf ein Gesetz stützen zu müssen, das wegen des erwähnten Widerspruchs zum Grundgesetz und zu dem heutigen Zustand unserer Gesellschaft keine eindeutige und allgemein anerkannte Abgrenzung zwischen den Freiheitsrechten der Demonstranten einerseits und dem Schutz der Rechtsordnung andererseits mehr bot. Die Folge war, daß jeder Beteiligte selbst diese unsicher gewordene Grenze mehr oder weniger willkürlich neu zog, zum Teil viel zu weit in den nach wie vor schutz- und strafwürdigen Bereich hinein, zum anderen Teil viel zu eng auf Kosten des vom Grundgesetz anerkannten Freiheitsraumes.

Der Gesetzgeber ließ damit nicht nur Justiz und Polizei im Stich, er wurde auch mitschuldig daran, daß unser Staat an Gerechtigkeit und damit an Glaubwürdigkeit einbüßte. Ich wage sogar die Behauptung, daß mancher Demonstrationsexzeß sowohl auf Seiten der Demonstranten als auch auf Seiten überforderter Polizeibeamten bei einer rechtzeitigen Reform unterblieben wäre, die eine eindeutige und allgemein anerkannte Abgrenzung zwischen Erlaubtem und Verbotenem gebracht hätte.

Jetzt endlich sind wir dabei, die Konsequenzen zu ziehen: einmal durch die nun vor dem Abschluß stehende Reform der Straftatbestände eine neue, klare und verfassungskonforme Rechtsgrundlage für den Schutz des Gemeinschaftsfriedens zu schaffen und zum anderen durch die Amnestie einen Schlußstrich unter die aus den Demonstrationen entstandenen Ausschreitungen zu ziehen. Zugleich aber muß hier eindeutig klargestellt werden: Wer künftig noch

gegen die jetzt reformierten Straftatbestände verstößt, muß mit der unnachsichtigen Anwendung des Gesetzes rechnen. (C)

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf im besonderen darf ich sagen, daß er Straffreiheit gewährt für Taten aus der Zeit vom 1. Januar 1965 bis — nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses — zum 31. Dezember 1969, also bis zu dem Zeitpunkt, an dem etwa mit dem Erlass einer Amnestie gerechnet werden konnte, und zwar

1. nach § 2 Abs. 1 unabhängig von der Höhe der verhängten oder zu verhängenden Strafe bei Verstößen gegen die zu reformierenden oder ganz zu streichenden Straftatbestände,

2. nach § 2 Abs. 2 innerhalb bestimmter Grenzen auch bei Straftaten — ich benutze jetzt schon den Formulierungsvorschlag des Rechtsausschusses —, „die durch eine zur Meinungsäußerung oder Meinungsbildung in öffentlichen Angelegenheiten bestimmte Demonstration oder im Zusammenhang hiermit begangen worden sind“.

Die beabsichtigte Amnestie ist unstrittig, soweit sie sich auf eine reine **Rechtskorrektur** erstreckt, also auf Fälle, die wegen der ersatzlosen Streichung der Strafvorschriften oder ihrer Umwandlung in reine Ordnungswidrigkeiten in Zukunft nicht mehr strafbar sein werden.

Unter § 2 Abs. 1 fallen aber auch Verstöße gegen den Tatbestand des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB), der lediglich erheblich eingeschränkt werden soll, wobei die endgültige Abgrenzung im Augenblick (D) noch offen ist. Hierzu hat Ihnen der Rechtsausschuß empfohlen, im Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die absolute Straffreiheit nicht ebenfalls auf eine reine Rechtskorrektur, d. h. auf das in Zukunft nicht mehr strafwürdige Verhalten beschränkt werden soll. An sich ist diese Empfehlung logisch einleuchtend; es wird sich aber zeigen müssen, ob sie auch praktisch realisierbar ist, weil damit jedes bereits abgeschlossene Verfahren noch einmal aufgerollt werden muß, das zu einer Verurteilung nach § 125 StGB geführt hat. Deshalb die Prüfungsempfehlung des Rechtsausschusses.

Die eigentliche Problematik der Amnestie liegt aber in § 2 Abs. 2, der über die Verstöße gegen die zu reformierenden Straftatbestände hinaus innerhalb bestimmter Grenzen generell **alle Straftaten bei oder im Zusammenhang mit politischen Demonstrationen** von Strafe freistellen will. Daß nicht nur Taten bei Demonstrationen, also Taten der Demonstranten selbst, sondern auch solche im Zusammenhang mit Demonstrationen erfaßt werden, ist deshalb wichtig, weil nur auf diese Weise andere, die in dem gleichen Lebenssachverhalt straffällig geworden sind, amnestiert werden können, also insbesondere Polizeibeamte, die ihren Auftrag überschritten und sich dadurch ja niemals einer sogenannten Demonstrationsstrafat, sondern allenfalls etwa einer Körperverletzung oder Nötigung im Amt schuldig gemacht haben. Im übrigen erfaßt § 2 Abs. 2 nicht nur Massendemonstrationen, sondern auch

(A) öffentliche Demonstrationen einzelner, also z. B. die Ohrfeige gegenüber einem Bundeskanzler.

Der Rechtsausschuß hat den Antrag, die über die Rechtskorrektur des § 2 Abs. 2 hinausgehende Generalamnestie des Abs. 2 zu streichen — einen Antrag, wie ihn jetzt das Land Bayern wieder vorgelegt hat —, abgelehnt. Dabei war für ihn maßgebend, daß

1. dadurch das Ziel der Amnestie, einen Schlußstrich unter die Vergangenheit zu ziehen, nicht erreicht worden wäre, weil die meisten wegen Aufbaus, Aufruhrs oder Landfriedensbruchs angeklagten Täter zugleich auch gegen weitere Straftatbestände wie z. B. Körperverletzung, Sachbeschädigung, Nötigung und dergl. verstoßen haben, so daß alle diese Strafverfahren dann trotz der Amnestie hätten weitergeführt werden müssen,

2. dadurch, wie ich bereits erwähnte, die aus dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung erforderliche Möglichkeit entfallen wäre, auch polizeiliche Exzeßtäter zu amnestieren.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dagegen, den Katalog der **Ausnahmen von der Generalamnestie** des Abs. 2 zu erweitern. Neben den schon durch den Regierungsentwurf ausgenommenen Taten aus Eigennutz — z. B. Plünderungen — und neben den Straftaten gegen das Leben, schwere Körperverletzung und gemeingefährliche Taten wie z. B. Brandstiftung und Sprengstoffdelikte, sollten nach Ansicht des Rechtsausschusses auch die Staatsschutzdelikte, die Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB) von der Amnestie ausgenommen werden. Bei den Staatsschutzdelikten ergibt sich dies schon daraus, daß diese Tatbestände erst im Jahre 1968 nach rechtsstaatlichen Grundsätzen reformiert und Verstöße dagegen amnestiert worden sind.

(B)

Wie die Bundesregierung hat auch der Rechtsausschuß davon abgesehen, auch die gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB) von der Amnestie auszunehmen, weil sonst zahlreiche Taten nur geringen Unrechtsgehalts bestraft werden müßten. Weil § 223 a z. B. auch die gemeinschaftlich begangene Körperverletzung umfaßt und weil schon ein einfacher Stock als „gefährliches Werkzeug“ gilt, hätten praktisch alle im Zusammenhang mit Demonstrationen begangenen Körperverletzungen, aber auch alle Polizisten, die den Schlagstock benutzt haben, bestraft werden müssen. Die ebenfalls unter diese Straftatbestände fallenden nicht amnestiewürdigen Körperverletzungen, also etwa mittels Fahrradketten, Schlagringen, Nagellatten und dergl., werden ohnehin durch die Strafobergrenze von der Amnestie ausgeschlossen.

Bei dieser **Strafobergrenze** für die unter die Generalamnestie fallenden Taten empfiehlt der Rechtsausschuß allerdings eine **Herabsetzung von neun Monaten auf sechs Monate**, weil die Gerichte in der Vergangenheit mit Rücksicht auf die auf Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten beschränkte Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung in vielen Fällen, in denen an sich eine höhere Strafe ver-

wirkt gewesen wäre, mit ihrem Urteil darunter geblieben sind. Der Regierungsentwurf hätte daher die Gefahr heraufbeschworen, daß auch nicht mehr amnestiewürdige Taten amnestiert worden wären, etwa die bereits erwähnten schweren Fälle der gefährlichen Körperverletzung. (C)

Ebenso soll es bei mehreren selbständigen Straftaten, die mit einer Gesamtstrafe belegt werden, nicht, wie der Regierungsentwurf will, auf die Höhe der Einzelstrafen, sondern auf die Gesamtstrafe ankommen, wobei allerdings in diesem Falle die Grenze auf neun Monate angehoben werden soll. Der Rechtsausschuß wollte damit der Gefährlichkeit der Mehrfachtäter angemessen Rechnung tragen, die in der Summe, nicht in der Schwere der Einzeiltaten liegt.

Abgesehen von der Generalamnestie nach § 2 Abs. 2 und ihrer Abgrenzung lag der zweite Schwerpunkt der Beratungen im Rechtsausschuß bei dem in § 11 geregelten **Fortsetzungsverfahren**. Danach soll das Verfahren nicht eingestellt, sondern mit dem Ziel eines Freispruchs fortgeführt werden, wenn der Beschuldigte wegen besonderer Nachteile, die mit dem gegen ihn erhobenen Vorwurf verbunden sind, ein überwiegendes Interesse daran nachweist. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, diese Möglichkeit zu streichen, weil weder ein verfassungsrechtlicher Anspruch noch ein Bedürfnis für ein solches Verfahren besteht. Nach deutschem Recht gilt jeder Beschuldigte so lange als unschuldig, wie ihm nicht durch ein Strafurteil rechtskräftig das Gegenteil bescheinigt wird. Da es dennoch nicht ganz von der Hand zu weisen ist, daß etwa dem Polizeibeamten im Disziplinarverfahren oder dem Studenten im Zulassungsverfahren an der Universität trotz Einstellung des Strafverfahrens der ihm zugrunde liegende strafrechtliche Vorwurf vorgehalten wird, schlägt der Rechtsausschuß aber vor, durch einen neuen § 4 a diese präjudizielle Wirkung ausdrücklich auszuschließen. Ebenso sollen nach dem neuen § 4 b bereits verhängte, aber amnestierte oder nur wegen vollzogener Vollstreckung nicht amnestierte Strafen im Strafregister getilgt werden. Diese beiden Empfehlungen zu den §§ 4 a und 4 b stehen in einem engen inneren Zusammenhang zu der vorgeschlagenen Streichung des § 11. Ich darf Sie bitten, diesen für den Rechtsausschuß entscheidenden Zusammenhang auch bei der Abstimmung nachher zu berücksichtigen. (D)

Zu den weiteren Empfehlungen des Rechtsausschusses kann ich mich auf die Begründung in der Drucksache beziehen.

Erlauben Sie mir nur zum Abschluß noch den Hinweis auf die Behandlung der **Mai-Demonstrationen** des Jahres 1968 in unserem Nachbarland **Frankreich**. Der damalige Staatspräsident de Gaulle, sicher ein konservativer Mann, hat bereits einige Wochen später der Nationalversammlung ein Gesetz zur Amnestierung aller mit den Ereignissen an den Universitäten zusammenhängenden Demonstrationsdelikte vorgelegt, das am 28. Mai 1968 verabschiedet worden ist. Wie in Frankreich sollten auch wir jetzt einen Schlußstrich unter die Vergangenheit

(A) ziehen und zugleich eine neue Grundlage für die Zukunft schaffen, auf der eine geordnete Form der außerparlamentarischen Meinungsäußerung, zugleich aber auch ein wirksamer, im Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes verankerter Schutz der freiheitlichen Ordnung und unserer Bürger möglich ist.

Ich darf Sie bitten, den Anträgen des Rechtsausschusses zuzustimmen.

Vizepräsident Osswald: Wird das Wort noch gewünscht? — Bitte, Herr Staatssekretär Fink!

Fink (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Bayerische Staatsregierung** vermag wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs nicht zu folgen. Sie hat daher einen **Änderungsantrag** vorgelegt, der in der Drucksache 81/2/70 ausgedruckt ist. Ich erlaube mir, diesen Änderungsantrag kurz zu begründen.

Der Gesetzgeber hat bisher wiederholt in Reformgesetzen, welche die Aufhebung oder die Milderung von Strafvorschriften vorsahen, Straffreiheit für solche Strafen gewährt, die nach dem neuen Recht nicht mehr oder nicht mehr im vollen Umfang verhängt worden wären. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß die Gesetzesänderung einer gewandelten Rechtsüberzeugung entspricht und daß deshalb auch in den Übergangsfällen, in denen die Vollstreckung noch nicht abgeschlossen ist, diese gewandelte Rechtsüberzeugung den Betroffenen durch die Gewährung von Straffreiheit zugute kommen soll. Eine solche reine **Korrekturamnestie**, die sich auf die aufgehobenen oder abgeänderten Strafvorschriften beschränkt, hält die Bayerische Staatsregierung auch bei der Reform der Vorschriften zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens für ein Gebot der Billigkeit.

Die Bayerische Staatsregierung muß aber dem Versuch entgegentreten, die Straffreiheit im Wege einer sogenannten **Befriedungsamnestie** auch auf andere Straftaten des allgemeinen Strafrechts zu erstrecken, die von der Gesetzesreform nicht unmittelbar erfaßt werden, die aber im Zusammenhang mit politischen Demonstrationen begangen worden sind. Es handelt sich dabei namentlich um die bei soldien Demonstrationen begangenen Delikte der Körperverletzung, der Sachbeschädigung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung, der Nötigung gegenüber Privatpersonen, der Bedrohung, des Widerstands gegen die Staatsgewalt und der Freiheitsberaubung.

Eine über den notwendigen Umfang einer Rechtskorrektur hinausgehende Gewährung von Straffreiheit vergrößert nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung die mit jeder Amnestie verbundenen Ungerechtigkeiten und verstößt gegen den Gleichheitssatz. Insofern unterscheide ich mich auch von Ihren Ausführungen, Herr Kollege Senator Dr. Heinsen. Ein großer Teil der Straftaten des allgemeinen Strafrechts, die anlässlich von Demonstrationen begangen wurden, hat sich gegen andere Staatsbürger gerichtet und deren Freiheitsrechte, ihre Gesundheit und ihr Eigentum verletzt. Es gibt keinen Grund, die

Ahnung solcher Verfehlungen zu unterbinden und damit den verletzten Staatsbürgern den Strafrechtsschutz zu versagen. (C)

Der Bürger wird auch nicht verstehen, warum die Strafe für eine Körperverletzung bei einer Demonstration amnestiert, dagegen die Strafe für eine Körperverletzung bei einer sonstigen Auseinandersetzung verbüßt werden soll. Die **einseitige Begünstigung von Demonstrationstätern** muß nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung das Vertrauen in die Strafrechtspflege und in die Ordnungsfunktion des freiheitlich-demokratischen Staates erschüttern.

Auch die **gegenwärtige Sicherheitslage** in der Bundesrepublik läßt eine Amnestie, die über eine Rechtskorrektur hinausgeht, nicht zu. Die Bayerische Staatsregierung befürchtet, daß die radikalen Kräfte die sogenannte Befriedungsamnestie als Schwäche des Staates auslegen und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Zukunft verstärkt behindern. Verschiedene Vorgänge aus der letzten Zeit bestätigen bereits diese Befürchtung. Ich erinnere nur an die Drohungen und Tätlichkeiten gegen Richter und Staatsanwälte in Berlin und verstärkt in der letzten Zeit in München, an die Drohungen gegen die Justiz im allgemeinen sowie an eine Gegendemonstration bei einer Trauerkundgebung aus Anlaß des Brandstiftungsattentats auf das jüdische Altersheim in München.

Die neuen Gesetze zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens und über die Gewährung von Straffreiheit können gar nicht so großzügig ausfallen, daß sie auch von den Gegnern des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates akzeptiert werden könnten. Es bestehen deshalb erhebliche Zweifel daran, ob durch die vorgeschlagene Befriedungsamnestie auch eine wirkliche Befriedungswirkung erzielt werden kann. Im Interesse der Sicherheit der Bürger dieses Staates kann deswegen der erweiterten Amnestie nicht zugestimmt werden. (D)

Die Demokratie lebt, meine sehr verehrten Damen und Herren, von der gewaltlosen politischen Auseinandersetzung. Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung untergräbt eben diese demokratische Staatsordnung.

Aus diesen Gründen hat sich die Bayerische Staatsregierung veranlaßt gesehen, mit dem Ihnen vorliegenden Landesantrag auf eine Beschränkung des Straffreiheitsgesetzes auf eine reine Korrekturamnestie hinzuwirken. Ich darf Sie bitten, diesem Änderungsantrag des Freistaates Bayern zuzustimmen.

Vizepräsident Osswald: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ihnen liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 81/1/70, der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 81/2/70 und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 81/3/70.

(A) Wir stimmen zunächst über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 81/1/70 ab, und zwar nach Ziffern.

Ziff. 1! — Angenommen!

Nun rufe ich den Antrag des Landes Bayern in Drucksache 81/2/70 auf, und zwar — ich hoffe, daß die Antragsteller damit einverstanden sind — die Ziffern 1, 2 und 3. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist der Antrag Bayern in allen Ziffern abgelehnt.

Wir fahren nun mit der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 81/1/70 fort:

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 und 5 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam. Sind Sie damit einverstanden? — Ja. — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Bei Ziff. 6 muß ich darauf aufmerksam machen, daß hierzu ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 81/3/70 vorliegt. Nach diesem Antrag soll lediglich der Klammerhinweis so lauten, daß auch Straftaten nach § 89 des Strafgesetzbuchs nicht von der Straffreiheit erfaßt werden.

Wir stimmen zunächst über die Empfehlung unter Ziff. 6 ohne den Klammerhinweis ab. Über den Vorschlag zu dem Klammerhinweis stimmen wir alsdann gesondert ab. Wer der Empfehlung unter Ziff. 6 ohne den Klammerhinweis zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

(B) Nunmehr stimmen wir über den vom Lande Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 81/3/70 beantragten Klammerhinweis ab. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nun setzen wir die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse fort:

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 und Ziff. 16 rufe ich wegen des Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Abstimmung auf.

(Zuruf: Bitte getrennt!)

— Gut, dann zunächst Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Zu Ziff. 15 darf ich darauf aufmerksam machen, daß in dem vorgeschlagenen § 10 die Bezugnahme auf § 4 b entfällt, da Ordnungswidrigkeiten nicht im Strafregister eingetragen werden. Nun stimmen wir über Ziff. 15 ab. — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen erhoben**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 90/70).

Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Staatsminister Dr. Strelitz.

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe nicht vor, Ihnen die Begründung des Antrags des Landes Hessen vorzutragen, sondern ich möchte Ihnen lediglich die Motivierung dieses Antrages darlegen. Die seinerzeit vorgenommene **Privatisierung** hatte einen **sozialen Akzent**. Dieser soziale Akzent soll durch den Antrag des Landes Hessen gewahrt werden. Es geht uns darum, daß es nicht zu der nach der Gesetzesvorlage möglichen Akkumulation des Stimmrechts bis 20 % kommt, sondern daß die Rechte des Bundes und des Landes Niedersachsen im Interesse der Kleinaktionäre gewahrt bleiben. Es kommt uns darauf an, daß hier die eigentliche, die ursprüngliche Tendenz der Privatisierung erhalten bleibt, und daß nicht eine Vorrangstellung der Großaktionäre zustande kommt. Wir möchten, daß im Interesse der Kleinaktionäre und im Sinne der eigentlichen Motivierung des Gesetzes die Kompetenz des Bundes und die niedersächsische Kompetenz erhalten bleiben.

Vizepräsident Osswald: Dem Hohen Hause liegen Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 90/1/70 (neu) und ein Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 90/2/70 vor.

Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Hessen abstimmen. Wer ihm seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Nunmehr stimmen wir über die Empfehlung unter Ziff. 1 der Drucksache 90/1/70 ab. Wer seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Der Bundesrat hat damit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme vorzuschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr (Drucksache 41/70).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

(A) Dann stelle ich entsprechend der Ihnen in Drucksache 41/1/70 vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen hat, die Eingangsworte zu ändern und im übrigen keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Drucksache 48/70).

Zur Abstimmung darf ich Sie bitten, die Drucksache 48/1/70 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe zur gemeinsamen Abstimmung wegen des Sachzusammenhangs aus Abschnitt I die Ziffern 1 und 3 auf. Hierzu liegt ein Widerspruch des federführenden Wirtschaftsausschusses vor; ich gebe davon Kenntnis. Wer den aufgerufenen Ziffern zustimmen will, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziff. 2 aus Abschnitt I. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 42/70).

(B)

Der Berichterstatter, Herr Minister Wertz, hat mich wissen lassen, daß er einen schriftlichen Bericht zu Protokoll *) gegeben hat; es wird auf mündliche Berichterstattung verzichtet. Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 42/1/70 vor. Außerdem liegt in der Drucksache 42/2/70 ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Wir stimmen über die Drucksache 42/1/70 Ziffer I ab. Wer dieser Ziffer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Niemand!

Wir stimmen über die Drucksache 42/2/70 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**; außerdem hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Entschließung angenommen**.

Die **Punkte**

8 bis 12 und 16 bis 21

rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur **gemeinsamen Beratung** auf. — Ich höre keinen Widerspruch. Diese Punkte

*) Anlage 1

**) Anlage 2

sind in der grünen Drucksache III—3/70 **) zusammengefaßt, die Ihnen vorliegt. (C)

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit — mit der Maßgabe, daß Berlin sich bei Punkt 12 der Stimme enthält. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder (UStErstVO) (Drucksache 56/70).

Die Empfehlung des Finanzausschusses, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen, liegt Ihnen in der Drucksache 56/1/70 vor. Gemäß § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates bin ich gehalten, die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Ich werde also positiv fragen, wer der Verordnung zustimmt; hierbei muß also derjenige, der der Empfehlung des Finanzausschusses folgen will, mit „nein“ stimmen.

Wer stimmt der Verordnung zu? — Das ist die Mehrheit; damit ist dem Votum des Finanzausschusses nicht entsprochen.

Demgemäß stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt** hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (Drucksache 74/70). (D)

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 74/1/70 zur Hand zu nehmen.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2 ist inzwischen gegenstandslos geworden; eine Abstimmung erübrigt sich.

Ziff. 3 und 4! — Mehrheit!

Ziff. 5, Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, zu der ein Widerspruch des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post vorliegt. Bei Zustimmung zu der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 5 bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung von fünf Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Deutschen Bundespost (Drucksache 674/69).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 674/1/69 zur Hand zu nehmen. Ich bitte, in der Ausschussempfehlung für die Mitglieder des Postverwaltungs-

(A)

(C)

rates bei Schleswig-Holstein einzusetzen: „Landesminister Dr. Hartwig Schlegelberger“.

Wer der Empfehlung in dieser Form folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß § 6 Abs. 1 und 5 des Postverwaltungsgesetzes **beschlossen**, die sich aus der Drucksache ergebenden Herren als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost **vorzuschlagen**.

Ich darf den Termin der **nächsten Sitzung** bekanntgeben: Freitag, 20. März 1970, 10 Uhr. Schwerpunkte: Bundeshaushalt 1970, Vermögensbildungsgesetz und Berlinhilfegesetz.

Wir sind mit unseren Beratungen am Ende der Tagesordnung angekommen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 10.50 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 348. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A)

Anlage 1**Bericht****des Ministers Wertz (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 7 der Tagesordnung**

Der Bundesrat hat sich schon mehrfach mit dem Soldatengesetz befaßt. Ihnen liegt nunmehr der Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vor.

Der Entwurf soll die Möglichkeit eröffnen, Bewerber während ihrer Dienstzeit als Soldaten zum Sanitätsoffizier heranzubilden. Nach geltendem Recht ergänzt sich das Sanitätsoffizierskorps aus Bewerbern, die ihre Approbation vor Einstellung in die Bundeswehr erworben haben. Künftig sollen daneben geeignete Bewerber im Anschluß an eine etwa einjährige militärische Ausbildung zum Studium jährlich für zehn Monate beurlaubt werden und ein Ausbildungsgeld erhalten. Die Höhe des Ausbildungsgeldes soll unter Berücksichtigung des Studienganges und der Dienstgrade festgesetzt werden, die der Anwärter während der Ausbildung durchläuft. Das Ausbildungsgeld soll in der Endphase des Studiums 996,— DM neben einem Familienzuschlag monatlich betragen, wobei die 8^o/₁₀₀ige Erhöhung ab 1. Januar 1970 noch nicht eingerechnet ist.

Der federführende Ausschuß für Verteidigung und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Der Finanzausschuß empfiehlt jedoch, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG abzulehnen.

Der Finanzausschuß hat durchaus Verständnis dafür, daß Maßnahmen zum Ausgleich des Fehlbestandes an Sanitätsoffizieren getroffen werden. Gegen das in dem Gesetzentwurf enthaltene Vorhaben hat er jedoch tiefgreifende Bedenken.

Die Gewährung eines Ausbildungsgeldes schafft beträchtliche Anreize, sich im Rahmen der Sanitätsoffizierslaufbahn zum Arzt oder Zahnarzt ausbilden zu lassen. Die finanziellen Anreize werden durch einen vorzugsweisen Zugang zum Studium der Medizin ohne Zahnmedizin erhöht. Es ist aber zweifelhaft, ob die kostspielig gewonnenen Bewerber auch endgültig bei der Bundeswehr bleiben werden.

Zahlreiche vorgebliche Interessenten könnten diesen bequemen Weg der Ausbildung zum Arzt einschlagen, ohne die Absicht zu haben, Sanitätsoffizier zu werden. Daran ändert auch die vorgesehene Rückzahlungsverpflichtung wenig. Im Falle des „Kontraktbruches“ müßten etwa 70 000,— bis 80 000,— DM Ausbildungsgelder zurückgezahlt werden. Eine Erstattung in dieser Höhe bereitet aber den Ärzten heute angesichts der relativ hohen Einnahmen (Kassenärzte — Durchschnitt von 130 000,— bis 140 000,— DM jährlich) kein unüberwindbares Hindernis. Es bliebe ihnen auch ein erheblicher Zinsgewinn.

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

Darüber hinaus ist keine Gewähr dafür gegeben, daß sich die vorgesehenen Maßnahmen auf den Sanitätsoffiziersbereich beschränken lassen. Vielmehr ist zu befürchten, daß das Vorhaben zum Maßstab für entsprechende Regelungen in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung wird. Angesichts des ernstesten Nachwuchsmangels etwa bei den Philologen und in der Steuerverwaltung wären dann gleichartige Forderungen auch dort zu erwarten, jedoch wegen des damit verbundenen finanziellen Aufwandes nicht erfüllbar.

Eine unterschiedliche Behandlung in dieser Hinsicht kann aber nicht hingenommen werden, weil letztlich alle Zweige der öffentlichen Verwaltung denselben Rang haben.

Der Finanzausschuß hält es auch nicht für gerechtfertigt, die Mangelercheinung im Sanitätsoffiziersbereich einseitig mit exzessiven Anreizen zu bekämpfen. Das Ausbildungsgeld geht über die im Rahmen der allgemeinen Studienförderung gewährten Beträge und sogar noch über die Unterhaltszuschüsse der Referendare hinaus und wirkt damit auf diese Bereiche in einer Weise präjudizierend, die nicht zu vertreten ist. Es würden Studenten „erster Klasse“ mit festen Monatsgehältern geschaffen.

Der Finanzausschuß befürchtet als Folge der beabsichtigten Maßnahmen eine nicht zu verantwortende weitere Eskalation öffentlicher Ausgaben. Er bittet daher, seinen Empfehlungen in der Drucksache 42/1/70 zuzustimmen.

(D)

Anlage 2**Drucksache — III — 3/70**

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 349. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1970 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat*):

I.

gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 8 (Fz)

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (Drucksache 39/70);

Punkt 9 (Fz)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 zu dem am 21. Juli 1959 in Paris unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts-

*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

- (A) und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern von Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (Drucksache 72/70);

Punkt 11 (AS)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen, welche von den italienischen Trägern der Krankenversicherung in Italien an Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland versicherter italienischer Arbeitnehmer gewährt wurden, durch die deutschen zuständigen Träger der Krankenversicherung (Drucksache 40/70).

II.

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die **Stellungnahme abzugeben**, die sich aus der zitierten Empfehlungsdrucksache ergibt, und **im übrigen gegen ihn keine Einwendungen zu erheben**:

Punkt 10 (AS)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1967 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene (Drucksache 44/70, Drucksache 44/1/70).

(B)

III.

der Vorlage nach Maßgabe der Änderung zuzustimmen, die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben ist:

Punkt 12 (In)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes (Drucksache 106/70, Drucksache 106/1/70).

IV.

entsprechend den Anträgen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 16 (Wi/Fz)

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 684/69, zu Drucksache 684/69);

Punkt 17 (Wi)

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Filmförderungsanstalt (Drucksache 30/70, Drucksache 30/1/70);

Punkt 18 (Wi)

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen (Drucksache 45/70);

Punkt 19 (AS)

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses (Drucksache 46/70);

Punkt 20 (AS)

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Dampfkesselausschusses (Drucksache 47/70).

(D)

V.

zu den Verfahren, die in der zitierten Empfehlungsdrucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 21 (R)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 105/70).